

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 19/92

BESCHLUSS

vom
10. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Armin N[REDACTED],
P[REDACTED]straße 20, K[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

g e g e n

Notar Wilhelm K[REDACTED],
O[REDACTED]weg 56, D[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Zugehör

am 10. Dezember 1992
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. November 1991 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der geltend gemachte Zinsnachteil war eine rein wirtschaftliche Folge eines Zahlungsverzuges des Käufers, über die der Beklagte aufgrund seiner Pflicht zur Rechtsbelehrung (§ 17 Abs. 1 BeurkG) nicht aufzuklären brauchte. Das Bewertungsgesetz gilt nur für öffentlich-rechtliche Abgaben (§ 1 BewG) und erstreckt sich nicht auf zivilrechtliche Verträge.

- 3 -

Eine Belehrung schuldete der Beklagte auch nicht wegen seiner allgemeinen Betreuungspflicht (§ 14 Abs. 1 BNotO; vgl. Senatsurteil vom 14. Mai 1992 - IX ZR 262/91, WM 1992, 1533, 1535). Eine Abzinsung der restlichen Rentenforderung bei Fälligkeit infolge Zahlungsverzuges des Käufers wurde im Vertrag offensichtlich nicht vereinbart; dies war auch für den Kläger, der bei Vertragschluß als Rechtsanwalt tätig war, unverkennbar. Eine den Kläger begünstigende Regelung durfte der Beklagte wegen seiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO) auch nicht von sich aus vorschlagen, weil dies dem erkennbaren, vom Kläger gebilligten Vertragswillen des Verkäufers widersprochen hätte (vgl. Senatsurteile vom 3. Juli 1986 - IX ZR 51/85, ZIP 1986, 1328, 1332; vom 11. Februar 1988 - IX ZR 77/87, DNotZ 1989, 45, 48; vom 7. Februar 1991 - IX ZR 24/90, WM 1991, 1046, 1049).

Brandes

Schmitz

Kreft

Fischer

Zugehör



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)